

## beiträge

### Verein und Verband: Neue Entwicklungen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz\*

*Nach liechtenstein-journal 2015, 113 ff und 2016, 18 ff. und 47 ff. wird nun ein Blick auf die Vereinslandschaft in Europa, d.h. in den deutschsprachigen Ländern geworfen.<sup>1</sup>*

#### I. Vereinsrecht in Europa

##### 1. Einheitliches Vereinsrecht in Europa?

Die Bemühungen, ein *einheitliches Vereinsrecht* in Europa zu schaffen, werden von der Kommission nicht mehr weiterverfolgt. Auch der supranationale Stiftungstypus der Fundatio Europaea (FE) scheiterte.<sup>2</sup> Anfang 2016 wurde hierzu eine Klage beim (erstinstanzlichen) *EuG* eingereicht:<sup>3</sup> Nach dieser Klage, eingereicht am 19.10.2015 (Europäischer Tier- und Naturschutz und Giesen gegen Kommission) mit dem Antrag, das Gericht möge die Entscheidung zur Untätigkeit der Europäischen Kommission vom 17.8.2015 bei der Schaffung von Europäischem Vereinsrecht in Form ihres nicht mehr publizierten Gesetzesvorschlags oder einer abgeänderten Variante im zulässigen Rahmen, der grenzüberschreitende Tätigkeiten mit ideellen Zielen den auf Gewinn ausgerichteten Vereinigungen gleichstellt, in eventu bei der Harmonisierung der nationalen Versammlungs- und Vereinigungsrechte bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten mit ideellen Zielsetzungen, als nichtig zu erklären; und so der Europäischen Kommission die Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands im Sinne des Art. 266 AEUV aufzuerlegen, wobei weitere Verschlechterungen im Sinne der Anträge 1 und 2, welche die Herstellung dieses Zustands verhindern oder erschweren können, zu unterlassen sind und die Kosten des Rechtsstreits und etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

\* Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist ständiger Mitarbeiter der RIW, Chefredakteur des *steueranwaltsmagazin* und Herausgeber des *liechtenstein-journal* sowie Justitiar im Präsidium der DLRG.

<sup>1</sup> Aktuell Wagner, NZG 2015, 1377 und 2016, 1046.

<sup>2</sup> Stürner, S. 107 f.; Richter/Gollan, ZGR 2013, 551; MüKo/Reuter, Vor § 21, Rn. 169e; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 31a mit dem Verweis auf eine Quelle aus 2011 («könnte aber wiederbelebt werden») zu optimistisch.

<sup>3</sup> *EuG* 28.1.2016 – T-595/15, ABI. EU 2016, Nr. C 27, 62.

##### 2. Einfluss des Europarechts

Der Einfluss des Europarechts hingegen ist an vielen Stellen zu erkennen. Beispielsweise ist die Frage der Sitzverlegung in das europäische Ausland oder in Drittstaaten von diesem beeinflusst, erst recht der Zuzug ausländischer Vereine aus dem Ausland.<sup>4</sup> Der *EuGH* nimmt für die Personenverkehrsfreiheiten der Art. 45, 49 AEUV und die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) eine unmittelbare Drittwirkung gegenüber privatrechtlichen Personenvereinigungen mit einer Machtstellung im sozialen oder wirtschaftlichen Bereich an. Die Sportverbände haben dies im *Bosman*-Urteil zu spüren bekommen.<sup>5</sup>

Das *EuG* hat sein Urteil zur öffentlichen Förderung von Kletterhallen des Deutschen Alpenvereins verkündet.<sup>6</sup> Zwar handle es sich bei der öffentlichen Förderung um staatliche Beihilfen, die jedoch mit dem Binnenmarkt vereinbar seien. Nach Auffassung des *EuG* sind die von den Klägern vorgebrachten Argumente, die Kommission habe nicht die korrekten Beurteilungskriterien angewandt, ausserdem fehle es an einem Marktversagen, zudem sei die Beihilfe nicht erforderlich gewesen und schliesslich habe die Kommission die Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel fehlerhaft beurteilt, als unbegründet zurückzuweisen. Unter anderem hätten die Kläger nicht dargelegt, dass die Erwägungen der Kommission zum Vorliegen eines Marktversagens offensichtlich unrichtig seien und keinen Beweis erbracht hätten, um die Sachverhaltswürdigung im Kommissionsbeschluss vom 5.12.2012 als nicht plausibel erscheinen zu lassen. Die Kläger hätten insbesondere keinen Beweis für ihr Vorbringen geliefert, dass Sportvereine wie der DAV in der Lage seien, die erforderlichen Anlagen, u.a. Kletteranlagen, ohne staatliche Unterstützung zu bauen.

<sup>4</sup> Reichert, Rn. 6824 f.; MüKo/Reuter, Vor § 21, Rn. 170.

<sup>5</sup> *EuGH* 15.12.1995 – C-415/93, EuZW 1996, 82.

<sup>6</sup> *EuG* 9.6.2016 – T 162/13, juris.

### 3. Vereine in deutschsprachigen Ländern

#### a) Überblick

Geregelt ist das Recht der Vereine<sup>7</sup> jedoch in unterschiedlicher Weise. So wird in Österreich<sup>8</sup> das gesamte Vereinsrecht in einem separaten Vereinsgesetz normiert. In der Schweiz hingegen wird dies vergleichbar dem deutschen Recht gehandhabt, indem das Vereinsrecht einen Teil des Zivilgesetzbuches im Abschnitt der juristischen Personen einnimmt. Die Artikel 60 bis 79 ZGB regeln in ähnlicher Weise, wie die §§ 21 ff. BGB das Recht der Vereine. Dabei wird jedoch Rückgriff auf die allgemeinen Bestimmungen über die juristischen Personen genommen.

An die Regelungen des schweizer Vereinsrechts angelehnt sind die Regelungen des Vereinsrechts Liechtensteins. Die bestimmenden Normen finden sich jedoch in dem separaten Gesetzestext über das Personen- und Gesellschaftsrecht. Dort wird das Vereinsrecht in den Artikeln 246 bis 260 PGR besonders geregelt, wobei jedoch die allgemeinen Vorschriften sowohl über das Persönlichkeitsrecht, Firmenrecht und Registerrecht, als auch über Verbandspersonen in den Artikeln 106 bis 245 PGR herangezogen werden.

Zur Errichtung eines Vereins bedarf es in allen vier Ländern einer Satzung (Deutschland) bzw. von Statuten (CH, FL und A). Die Rechtsordnungen unterscheiden sich jedoch bei der Registerpflicht. Ein offizielles Vereinsregister existiert in der Schweiz und in Liechtenstein nicht. In Österreich hingegen ist jeder Verein gemäss § 18 VerG in dem seit 2006 bestehenden zentralen Vereinsregister anzumelden. Für die drei Länder kann es für die Rechtsfähigkeit demnach nicht auch die Eintragung in ein Vereinsregister ankommen, wie es lange Zeit in Deutschland gehandhabt wurde. Vereine sind daher unabhängig von einer Eintragung in allen Ländern rechtsfähig.

Für die Rechtsfähigkeit entscheidend ist jedoch, ob ein wirtschaftlicher bzw. gewerblicher Zweck von dem Verein verfolgt wird. Erlangt in Deutschland ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nach § 22 BGB Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung, so ist in der Schweiz, Liechtenstein und in Österreich ein Verein mit einem solchen Zweck per se nicht eintragungs- und damit auch nicht rechtsfähig. Zulässig ist eine wirtschaftliche Betätigung lediglich als Nebenzweck, um so den ideellen Zweck zu erreichen. Dies entspricht damit der praktischen Handhabung im deutschen Recht. In der Schweiz sind Vereine mit einem solchen wirtschaftlichen Nebenzweck nach Art. 61 ZGB zur

Eintragung ins Handelsregister verpflichtet. Ebenso ist in diesem Fall gemäss Art. 247 PGR in Liechtenstein eine Eintragung in das sogenannte Öffentlichkeitsregister vorgesehen. Ist der Hauptzweck eines Vereins wirtschaftlicher bzw. gewerblicher Art, so ist dieser nach allen vier Rechtsordnungen nach dem Recht der GbR (Deutschland), GesnBR (Österreich) bzw. einfachen Gesellschaften (Schweiz und Liechtenstein) zu behandeln. Ist die Gesellschaft nach dem Recht der Schweiz, Österreichs und Liechtensteins nicht rechtsfähig, so ist sie in Deutschland rechtsfähig, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.<sup>9</sup>

Seit dem 1.7.2002 ist es für Vereine in Österreich verpflichtend, mindestens 2 Rechnungsprüfer bzw. einen Abschlussprüfer vorzusehen; es besteht eine qualifizierte Rechnungslegung für grosse Vereine, s. § 22 VereinsG.<sup>10</sup>

#### Beispiel

*Dort heisst es u.a. (§ 21 Abs. 1 VerG): «Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.»*

#### b) Vereine in der Schweiz<sup>11</sup>

Nach Art. 55 ZGB sieht auch das schweizer Recht die Haftung des Vereins für seine Organe vor. Als Organ i.S.d. ZGB werden alle im Gesetz und den Statuten vorgesehenen Organe wie auch alle faktischen Organe angesehen.<sup>12</sup> Eine darüber hinausgehende Haftung der Organmitglieder ergibt sich aus Art. 55 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41 OR. Für die persönliche Haftung der

<sup>9</sup> BGH 29.1.2001 – II ZR 331/00, NJW 2001, 1056.

<sup>10</sup> Vereinsgesetz 2002 i.d.F. 27.6.2016, s. <https://www.ris.bka.gv.at>.

<sup>11</sup> Grundlegend u.a. Heini/Portmann/Seemann, Grundriss des Vereinsrechts, Basel, 2009; zuvor Heini/Portmann, Das schweizerische Vereinsrecht, 3. Aufl. 2005; Scherrer/Greter, Der Verein in der Praxis, Zürich, 2007; Purtschert, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des ehrenamtlichen Vereinsvorstandes, Zürich, 2012; Scherrer, Wie gründe und leite ich einen Verein?, 12. Aufl., Zürich, 2009.

<sup>12</sup> Heini/Portmann/Seemann, Schweiz – Grundrisse des Vereinsrechts, 2009, Rn. 325.

<sup>7</sup> Zur Rechtsvergleichung s. MÜKo/Reuter, Vor § 21, Rn. 171 ff.

<sup>8</sup> Siehe Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 5. Aufl. 2016.

Organmitglieder gegenüber dem Verein wird das Auftragsrecht in Art. 97 ff. OR analog angewandt. Die klageweise Geltendmachung eines Anspruchs des Vereins gegen ein Organmitglied kann nur durch ein Mitglied des Vereins erfolgen. Dem Gläubiger steht hingegen kein Klagerecht auf Leistung gegen das Organmitglied zu Gunsten des Vereins zu.<sup>13</sup> Die Regelung zur Entlastung des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist in Art. 65 Abs. 2 ZGB zur deutschen Regelung gleichlaufend.<sup>14</sup>

### c) Vereine in Österreich

Geregelt ist das Vereinsrecht im Bundesgesetz über Vereine (VerG 2002).<sup>15</sup> Im Wesentlichen gelten ähnliche Prinzipien wie im deutschen Recht. Vereine sind quantitativ betrachtet die mit Abstand wichtigste Rechtsform österreichischer NPO.<sup>16</sup> Im Jahr 2010 waren in Österreich 116.556 Vereine in Österreich registriert (Statistik Austria 2012). Die Anzahl der Vereine hat sich

in den letzten 50 Jahren fast verdreifacht: Im Jahr 1960 waren 42.269 Vereine registriert, seitdem gibt es eine kontinuierliche Zunahme von Vereinen in Österreich. Im Jahr 2003 waren die grössten Gruppen an Vereinen Sportvereine, Sparvereine und Kulturvereine (Musik, Theater, Gesangsvereine) – seit dem neuen Vereinsregister wird die Tätigkeit allerdings nicht mehr erfasst (vgl. Statistik Austria 2003).

Insgesamt gab es 2008 245 gemeinnützige Privatstiftungen, weitere ca. 600 Stiftungen sind als Privatstiftungen eingetragen, haben aber gemeinnützigen Zweck. Nur ca. 20% aller Stiftungen sind vorrangig der Gemeinnützigkeit verschrieben.

### d) Vereine im Fürstentum Liechtenstein

Im kleinsten deutschsprachigen Land sind die Vereine in Art. 246-260 PGR geregelt. Eingetragen sind im sog. Öffentlichkeitsregister ganze 270 Vereine. Allerdings müssen auch hier nicht alle Vereine im Öffentlichkeitsregister eingetragen sein.

<sup>13</sup> Heini/Portmann/Seemann, Schweiz – Grundrisse des Vereinsrechts, 2009, Rn. 338, 339.

<sup>14</sup> Heini/Portmann/Seemann, Schweiz – Grundrisse des Vereinsrechts, 2009, Rn. 340. Siehe aus der Rspr. des Bundesgerichts Urt. v. 8.6.2006, BGE 132 III 503 und Urt. v. 21.1.1982, BGE 108 II 15.

<sup>15</sup> BGBl. I Nr. 66/2002 (NR: GP XXI RV 990 AB 1055 S: 97. BR: 6614 AB 6615 S. 686.

<sup>16</sup> Simsa/Schober, Nonprofit Organisationen in Österreich, Wien (2012), S. 3.